Auszüge aus Gesetzestexten und Verordnungen

921.1
Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriff des Waldes

Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche
gilt als Wald, wenn sie folgende Minimalerfordernisse aufweist:

a) 800 m² Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes
b) 12 m Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes
c) ein Alter von 20 Jahren bei Einwuchsflächen

II. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 4 Betreten und Befahen des Waldes

Die Einzäunung von Wald oder Teilen davon ist unzulässig. Der Forstdienst kann aus öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken, namentlich zum Schutz von:

d) der Waldverjüngung
e) von Pflanzen und wild lebenden Tieren
f) öffentlicher Anlagen

§ 9 Nichtforstliche Kleinbauten und -Anlagen

[1] Es ist verboten, nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald zu errichten, zu erweitern oder ihrem Zweck zu entfremden.
[2] Für standortgebundene Einrichtungen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.

210
Schweizerisches Zivilgesetzbuch
vom 10. Dezember 1907 (Stand am 5. Dezember 2008)

Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums

Art. 687

3. Pflanzen

[1] Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

[2] Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsen den Früchte (Anries).

[3] Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 699

IV. Recht auf Zutritt

Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsen der Beeren, Pilze und dergleichen, sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

230
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (vom 2. April 1911)[1]

Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums

II. Pflanzen von Bäumen

§ 172

[1] Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

[2] Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

[3] Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.61

§ 173.[61] Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

g) nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes

h) bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

§ 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbars näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

700.4
Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (vom 19. April 1978)1

b) Der Regierungsrat beschliesst:

IV. Vorschriften für Pflanzen

1. Abstände

§ 17 Lichtraumprofil

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehen den Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten[5] ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden[8]

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

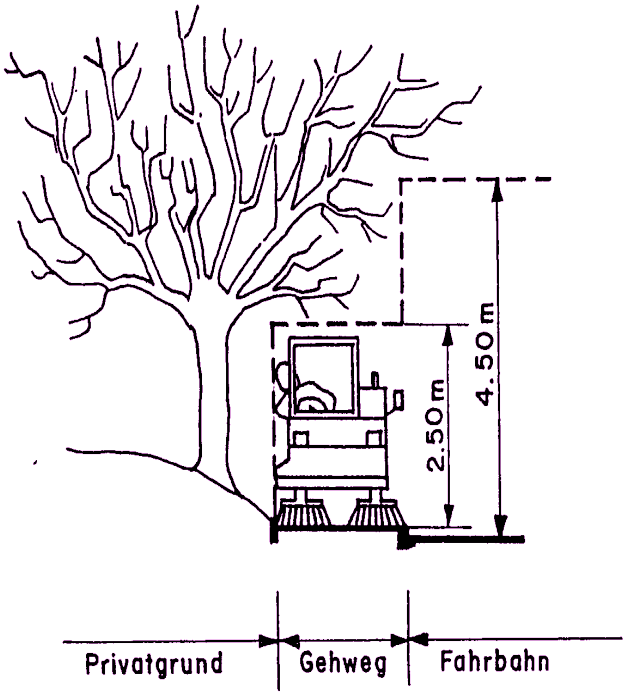

702.15
Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze
Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pilze
(Pilzschutzverordnung)
(vom 23. März 1983)[1]

Der Regierungsrat

gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966[2],

beschliesst:

§ 1. Pilze im Sinne dieser Verordnung sind die Schlauchpilze Geltungsbereich (Ascomycetes) und die Ständerpilze (Basidiomycetes) in Feld und Wald, soweit es sich nicht um parasitäre, für Kulturpflanzen schädliche oder makroskopisch nicht in Erscheinung tretende Arten handelt.

§ 2. [1] Es dürfen nur dem Sammler bekannte Pilze gesammelt Grundsatz werden.
[2] Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

§ 3.3 Die Baudirektion4 kann besondere Pilzschutzgebiete bezeichnen

§ 4.3 Die Baudirektion4 kann einzelne, besonders gefährdete Artenschutz Pilzarten unter vollständigen Schutz stellen.

§ 5.1 Eine Person darf im Tag nicht mehr als ein Kilo Pilze sammeln

[2] In der Zeit vom ersten bis zum zehnten Tag jeden Monats dürfen keine Pilze gesammelt werden.
[3] Die Baudirektion[4] kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen gestatten.[3]

§ 6 Übertretungen dieser Verordnung werden mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Hat der Fehlbare mit Bereicherungsabsicht gehandelt, beträgt die Busse mindestens 50 Franken.
§ 7 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.